

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Bühl (CDU)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz**

### **Uferbefestigung entlang der Ilm zwischen Ilmenau und Stützerbach**

Im Dezember 2023 kam es zu erheblichem Starkregen und hohen Pegelständen der Ilm. Entlang der Ilm im Stadtgebiet Ilmenau wurden durch dieses Ereignis mehrere Stützmauern (an der "Teichmühle" in Manebach und "Am Hammergrund" in Ilmenau) stark unterspült. Teilweise kam es zum Einbruch der Uferbefestigungen sowie der Stützmauern. Es besteht die Gefahr, dass die dahinter liegenden Bauwerke beschädigt werden. Zudem besteht eine erhebliche Gefahr von Rückstau durch wegbrechende Befestigungen oder umstürzende Bäume. Für Gewässer erster Ordnung ist das Land für den Erhalt der Uferbereiche zuständig.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/6117** vom 18. Juli 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. August 2024 beantwortet:

1. Wer ist für die Errichtung, Erhaltung und Sicherung der Ufer der Ilm im Gebiet der Stadt Ilmenau zuständig?

Antwort:

Es ist grundsätzlich zwischen natürlichen Ufern und Ufersicherungen zum Wohl der Allgemeinheit sowie Anlagen am Gewässer (wie Ufermauern), zu denen auch Ufersicherungen aus Individualinteresse zählen, zu unterscheiden.

Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung, zu denen die Ilm zählt, obliegt dem Land. Dies umfasst auch die Pflicht zur Erhaltung der Ufer und der Ufersicherungen, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.

Anlagen am Gewässer (Ufermauern beziehungsweise Ufersicherungen aus Individualinteresse) werden durch denjenigen errichtet, der einen Nutzen davon hat. Ihm obliegt auch deren Unterhaltung. In der Regel handelt es sich hierbei um den Grundstückseigentümer des sich anschließenden Ufergrundstücks. Soweit nicht bekannt ist, durch wen eine Anlage errichtet wurde, richtet sich die Zuordnung der Unterhaltungspflicht regelmäßig nach der Funktion der Anlage oder dem Eigentum, sodass die Unterhaltung dem aktuellen Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer der Anlage obliegt.

2. Wann wurden die Uferbefestigungen sowie der Zustand des Flusslaufs zuletzt und von wem kontrolliert?

Antwort:

Der Zustand des Flusslaufs wird regelmäßig im Rahmen der Gewässerunterhaltung durch das Land kontrolliert; die letzte Kontrolle der Ilm im angefragten Abschnitt erfolgte im Januar 2024. Zur Kontrol-

le der Anlagen am Gewässer, welche nicht in der Zuständigkeit des Landes liegen, liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

3. Wurden die dabei erkannten Schäden aufgenommen?

Antwort:

Ja, sofern Schäden am Ufer beziehungsweise an Ufersicherungen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, erkannt werden, werden diese erfasst, um gegebenenfalls notwendige Maßnahmen planen und ergreifen zu können.

4. Wann werden die genannten Schäden durch das Land behoben beziehungsweise welche Planungen liegen dazu bereits vor?

Antwort:

Die erkannten Schäden, welche in der Verantwortung des Landes liegen, werden derzeit bewertet, um gegebenenfalls notwendige Maßnahmen abzuleiten. Dies betrifft insbesondere die Kolke im Bereich der Talstraße, Manebach. Deren Bewertung wird Ende der 34. Kalenderwoche abgeschlossen sein. Das Ergebnis wird den betroffenen Grundstückseigentümern bis Ende August 2024 mitgeteilt.

5. Wie beurteilt die Landesregierung die Situation, dass durch die beschädigten Uferbefestigungen die angrenzenden Bauwerke von Privatpersonen in Mitleidenschaft gezogen werden könnten sowie die Gefahr eines Rückstaus in der Ilm besteht? Wer würde in diesem Fall hierfür haften?

Antwort:

Bezüglich einer möglichen Gefahrenlage an der Ilm zwischen Ilmenau und Stützerbach liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Grundsätzlich unterhält der Freistaat die Ufer und Ufersicherungen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen so, dass von diesen keine Gefahr ausgeht.

Entsteht durch beschädigte Uferbefestigungen, wie zum Beispiel eine einstürzende Ufermauer, ein Abflusshindernis, welches eine Gefährdung für die Anlieger darstellt, muss die zuständige Ordnungsbehörde (Wasserbehörde) dem Verursacher, das heißt dem Unterhaltungspflichtigen der Anlage, die Beseitigung des Abflusshindernisses anordnen, sofern dieser nicht von sich aus handelt.

Sofern ein Schaden entstehen würde, müsste der Verursacher des Schadens haften. Im Falle einer beschädigten Uferbefestigung wäre dies der Unterhaltungspflichtige der Anlage.

Stengele  
Minister